▶ Vollstreckungspraxis

Der verschwundene PfÜB

| Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Gläubiger G. beantragt durch Vermittlung der Geschäftsstelle nach § 840 ZPO den Erlass eines PfÜB. Das Gericht erlässt antragsgemäß den Beschluss und teilt dies dem Gläubiger mit. Nach einiger Zeit fragt G. beim Gerichtsvollzieher nach, wann und ob der PfÜB an den Drittschuldner zugestellt wurde. Dieser erklärt, dass er nie einen PfÜB vom Vollstreckungsgericht erhalten habe. Und nun? |

Gläubiger kann weitere Ausfertigungen beantragen

Der PfÜB befindet sich stets in Urschrift in der Gerichtsakte. Ist die Ausfertigung verloren gegangen, kann das Gericht jederzeit auf Antrag weitere Ausfertigungen herstellen. Diese ersetzen das Original im Rechtsverkehr (§ 47 BeurkG).

Den Gerichtsvollzieher selbst beauftragen

PRAXISTIPP | In einem solchen Fall sollten Sie als Gläubigervertreter dem Gerichtsvollzieher die weitere Ausfertigung nach Erhalt dann nicht durch Vermittlung der Geschäftsstelle des Gerichts zukommen lassen. Sinnvoller ist es, dem Gericht mitzuteilen, die neue Ausfertigung an den Gläubigervertreter zu schicken, damit dieser die Zustellung selbst vornimmt. Dies bedeutet: Der Gläubigervertreter beauftragt den Gerichtsvollzieher selbst mit der Zustellung nach § 840 ZPO.

▶ Aktuelle Gesetzgebung

Erhöhte Hartz-IV-Sätze zum 1.1.20

| Die Grundsicherung ändert sich zum 1.1.20 erneut. Der Regelsatz für einen alleinstehenden Hartz-IV-Empfänger beträgt dann nicht mehr 424 EUR, sondern 432 EUR pro Monat. Der Regelsatz für Kinder bis 5 Jahre steigt um 5 EUR auf 250 EUR monatlich. Für Kinder von 6 bis 13 Jahren gibt es eine Erhöhung um 6 EUR auf 308 EUR im Monat. Jugendliche bis 18 Jahren erhalten 328 EUR statt 322 EUR. |

Pfändbare Beträge verringern sich

MERKE | Die neuen Regelsätze wirken sich im Hinblick auf die Vollstreckung in Arbeitseinkommen wegen gesetzlicher Unterhalts- und Deliktsansprüche wie folgt aus (§§ 850d, 850f Abs. 2 ZPO): Da dem Schuldner ein notwendiger eigener Unterhalt für sich und seine Familie bleiben muss, werden oft die Hartz-IV-Regelsätze herangezogen. Da diese nun höher sind, verringern sich zwangsläufig die pfändbaren Beträge.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Regelsätze sind bei Deliktsforderungen unpfändbar, VE 11, 43
- Deliktsanspruch unterliegt nicht der Verjährung, VE 11, 39
- Bestimmung des pfandfreien Betrags laufender Sozialhilfeleistungen durch die ARGE, VE 10, 122